

Stellungnahme zur Ablehnung der zweifachen Abrechnung bei doppeltem Zellkulturansatz nach Gebührennummer 115 BMÄ/E-GO

Berufsverband Medizinische Genetik e.V. und
Berufsverband Niedergelassener Humangenetiker in Deutschland e.V.

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 1.2.1995 (AZ: 6 RKa 10/94)

Am 1. Februar 1995 lehnte der 6. Senat des Bundessozialgerichtes (BSG) in Kassel die Revision zweier Sozialgerichtsverfahren ab, in denen niedergelassene Humangenetiker bei ihren kassenärztlichen Vereinigungen die Möglichkeit der zweifachen Abrechnung bei doppeltem Zellkulturansatz in der Pränataldiagnostik nach Ziffer 115 BMÄ/E-GO durchsetzen wollten. Dieser Doppelansatz war von den KVen zunächst über Jahre hinweg akzeptiert, dann aber, offenbar aus Kostenersparnisgründen, gestrichen worden.

Der Berufsverband Medizinische Genetik e.V. und der Berufsverband Niedergelassener Humangenetiker in Deutschland e.V. nehmen zu diesem Urteil wie folgt Stellung:

Die pränatale Diagnostik aus Amnionzellen und Chorionzotten befindet sich in einer Entwicklung, deren Ziel nicht nur der Ausschluß spontaner Chromosomenaberrationen vom Non-disjunction-Typ (Chromosomen-Fehlverteilungsstörungen), sondern auch die Untersuchung auf Strukturaberrationen und der möglichst weitgehende Ausschluß chromosomaler Mosaikie ist. Nach den Maßstäben im internationalen Vergleich sollte eine valide Pränataldiagnostik auf der Grundlage mindestens zweier Amnionzellkulturen bzw. durch Präparation zweier Chorionzelltypen verschiedenen ontogenetischen Ursprungs erfolgen. Die Notwendigkeit dieser Forderungen wurde durch wissenschaftliche Studien auch in der Bundesrepublik Deutschland, hier zuletzt im Rahmen der breitangelegten CVS-Studie unter Förderung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Technologie, belegt.

Wiederholte Kostenrechnungen ergaben, daß der unter den oben genannten Maßstäben zu berücksichtigende Laboraufwand durch den einmaligen Ansatz der Ziffer 115 BMÄ/E-GO nicht gedeckt wird.

Selbst in der Urteilsbegründung des Bundessozialgerichtes wird dieser Sachverhalt aufgegriffen und zur Diskussion gestellt. Zutreffenderweise

führt das BSG aus, daß die Vertragspartner, d.h. Leistungserbringer und Krankenkassen, ggf. zu Vereinbarungszusätzen kommen müssen, in denen die Kosten moderner Untersuchungsverfahren angemessen berücksichtigt sind. Dies entspricht einer Grundforderung des Sozialgesetzbuches V.

Die Berufsverbände auf dem Gebiet der Humangenetik in Deutschland sind besorgt darüber, daß die durch das Urteil des Bundessozialgerichtes festgeschriebene Handhabung der Gebührenordnungen in Zukunft eine dem internationalen Vergleich entsprechende Qualität der Pränataldiagnostik verhindern könnte. Die Versicherten deutscher Krankenkassen haben ein Anrecht auf eine humangenetische Betreuung und Pränataldiagnostik nach wissenschaftlichem Standard, die auf dem Gebiet der Humangenetik tätigen Ärztinnen und Ärzte ein Anrecht auf angemessene Kostenerstattung ihres Untersuchungsaufwandes.

Ziel zukünftiger Verhandlungen muß es sein, den erforderlichen Kostenerstattungsrahmen für eine fachgerechte, dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Erbringung humangenetischer Leistungen zu sichern.

Zitierhinweis

Berufsverband Medizinische Genetik e.V. und Berufsverband Niedergelassener Humangenetiker in Deutschland e.V. (1995) Stellungnahme zur Ablehnung der zweifachen Abrechnung bei doppeltem Zellkulturansatz nach Gebührennummer 115 BMÄ/E-GO. Urteil des Bundessozialgerichtes vom 1. Februar 1995 (AZ: 6 RKa 10/94) . medgen 7: 356.